K 1288

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 07. November 2026 Nr. 45

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

608. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna, der Stadt Herne, der Stadt Dortmund und der Stadt Bochum zur gemeinsamen Beschaffung von Gerätewagen für den Rettungsdienst S. 437

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

609. Bekanntmachung Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2025 für den EKOCity Abfallwirtschaftsverband S. 440; **610**. Bekanntmachung des Ruhrverbandes S. 442; **611**. - **614**. Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 442; **615**. + **616**. Beschluss der Sparkasse Bochum S. 443; **617**. + **618**. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 443; **619**. - **621**. Aufgebot der Sparkasse Hellweg-Lippe S. 443; **622**. + **623**. Kraftloserklärung der Sparkasse Hellweg-Lippe S. 443; **624**. Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 444; **625**. Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 444; **626**. Aufgebot der Sparkasse Siegen S. 444; **627**. + **628**. Kraftloserklärung der Sparkasse Siegen S. 444; **629** Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 444; **630**. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 444

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 445

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg

Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

608. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna, der Stadt Herne, der Stadt Dortmund und der Stadt Bochum zur gemeinsamen Beschaffung von Gerätewagen für den Rettungsdienst

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 30.10.2026
31.04.02.01-000016

Kooperationsvertrag zur gemeinsamen Beschaffung

zwischen

- dem Kreis Unna, vertreten durch den Landrat, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna,
- der Stadt Herne, vertreten durch den Oberbürgermeister, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne,
- der Stadt Dortmund, vertreten durch den Oberbürgermeister, Friedensplatz 1, 44135 Dortmund,
- der Stadt Bochum, vertreten durch den Oberbürgermeister, Willy-Brandt-Platz 2-6, 44787 Bochum,

nachfolgend gemeinsam als „Kooperationspartner“ bezeichnet.

Präambel

Die Kooperationspartner beabsichtigen eine rechtskonforme und wirtschaftlich effiziente interkommunale Zusammenarbeit bei der Beschaffung von Gerätewagen für den Rettungsdienst. Die gemeinsame Beschaffung soll insbesondere folgende Vorteile erzielen:

- Optimierung des Beschaffungsprozesses durch Bündelung von Kompetenzen
- Verbesserung der Qualität und Standardisierung der Ausstattung
- Wirtschaftliche Vorteile durch Mengenrabatte und Synergien
- Effizientere Personaleinsatzplanung und erhöhte Fachkompetenz

Rechtsgrundlage ist § 4 Abs. 2 S. 3 VgV (gelegentliche gemeinsame Beschaffung) i.V.m. §§ 98, 99 GWB. Die

Stadt Dortmund übernimmt die Durchführung des Vergabeverfahrens für die Kooperationspartner.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die gemeinsame Beschaffung von insgesamt 12 Gerätewagen für den Rettungsdienst (nachfolgend „GW-Rett“) durch die Kooperationspartner.

(2) Die Kooperationspartner verpflichten sich, die vereinbarten Fahrzeuge abzunehmen und die erforderlichen finanziellen Mittel sicherzustellen:

- Stadt Dortmund: 4 GW-Rett
- Stadt Herne: 3 GW-Rett
- Kreis Unna: 2 GW-Rett
- Stadt Bochum: 3 GW-Rett

(3) Jeder Kooperationspartner erteilt nach Abschluss der Ausschreibung den Zuschlag für die von ihm bestellten Fahrzeuge unmittelbar und wird dadurch selbst Vertragspartner des Auftragnehmers.

(4) Die Kooperationspartner richten eine Arbeitsgruppe ein, bestehend aus fachkundigen Vertretern. Die Stadt Dortmund koordiniert die Sitzungen dieser Arbeitsgruppe.

(5) Entscheidungen der Arbeitsgruppe werden grundsätzlich einvernehmlich getroffen. Kommt keine Einigung zustande, erfolgt die Entscheidung mit einfacher Mehrheit; jeder Kooperationspartner hat eine Stimme.

§ 2 Durchführung des Vergabeverfahrens

(1) Die Stadt Dortmund übernimmt die Durchführung des Vergabeverfahrens im Auftrag und im Namen der Kooperationspartner nach § 4 Abs. 2 S. 3 VgV.

(2) Sie ist verantwortlich für Ausschreibung, Angebotsauswertung und die Vorbereitung der Zuschlagserteilung. Die Vergabeunterlagen werden unter Beteiligung der Kooperationspartner erstellt.

(3) Die Kooperationspartner wirken im Rahmen der Arbeitsgruppe bei der Erstellung der Vergabeunterlagen und der Angebotsbewertung mit und stellen hierfür erforderliche Informationen fristgerecht bereit. Im Streitfall gilt § 5 Abs. 3.

(4) Die Zuschlagserteilung erfolgt durch jeden Kooperationspartner selbst, bezogen auf die für ihn vorgesehenen Lose/Fahrzeuge. Damit stehen die Fahrzeuge unmittelbar im Eigentum des jeweiligen Partners.

(5) Kosten eines möglichen Nachprüfungsverfahrens (einschließlich Verfahrensgebühren sowie Rechtsanwalts- und Beratungskosten) tragen die Kooperationspartner anteilig entsprechend ihrem Beschaffungsanteil, sofern die Ursache des Nachprüfungsverfahrens nicht ausschließlich einem Partner zuzurechnen ist. In diesem Fall trägt dieser Partner die Kosten allein.

(6) Sollte ein Kooperationspartner seine bestellten GW-Rett nicht abnehmen können, trägt er die hierdurch entstehenden Mehrkosten oder benennt einen geeigneten Ersatzabnehmer.

§ 3 Haftung und Vergabefehler

(1) Die Kooperationspartner haften jeweils nur für ihre eigenen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung. Eine gesamtschuldnerische Haftung ist ausgeschlossen.

(2) Die Stadt Dortmund verpflichtet sich, das Verfahren nach den geltenden vergabe- und haushaltsrechtlichen Vorschriften durchzuführen.

(3) Die Kooperationspartner verpflichten sich, bei erkennbaren Vergabefehlern oder Risiken unverzüglich mitzuwirken, um Schadensbegrenzung zu ermöglichen.

(4) Die Kooperationspartner unterstützen die Stadt Dortmund im Fall eines Nachprüfungs- oder sonstigen Rechtschutzverfahrens und stellen alle erforderlichen Informationen rechtzeitig bereit.

§ 4 Vertragsdurchführung

(1) Nach Zuschlagserteilung obliegt die Abwicklung der Lieferverträge (Lieferfristen, Qualitätssicherung, Gewährleistungsrechte) jedem Kooperationspartner in eigenem Namen.

(2) Qualitätsmängel sind durch den betroffenen Kooperationspartner direkt gegenüber dem Auftragnehmer geltend zu machen.

(3) Die Kooperationspartner verpflichten sich, sich gegenseitig über wesentliche Probleme bei der Vertragserfüllung zu informieren.

§ 5 Vertragsverletzungen und Streitbeilegung

(1) Erfüllt ein Kooperationspartner seine Verpflichtungen (z. B. Abnahme oder Finanzierung) nicht, wird er zunächst schriftlich zur Vertragserfüllung aufgefordert.

(2) Kommt der säumige Kooperationspartner seiner Verpflichtung innerhalb von 30 Tagen nicht nach, können die übrigen Kooperationspartner Ersatzmaßnahmen ergreifen. Etwaige Mehrkosten trägt der säumige Kooperationspartner.

(3) Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung werden zunächst in der Arbeitsgruppe erörtert. Diese bindet erforderlichenfalls die Rechtsämter der Kooperationspartner ein und unterbreitet einen Lösungsvorschlag.

(4) Kommt keine Einigung zustande, ist der Rechtsweg eröffnet. Gerichtsstand ist Dortmund.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine dem wirtschaftlichen Zweck entsprechende Regelung zu ersetzen.

(3) Dieser Kooperationsvertrag wird in vier gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet und tritt mit Unterzeichnung durch alle Parteien in Kraft. Jede Partei erhält eine Ausfertigung

Für den Kreis Unna	Für die Stadt Herne
Unna, den 20.08.2026	Herne, den 14.10.2026
gez. Mario Löhr (Landrat)	gez. Dr. Frank Dudda (Oberbürgermeister)
Für die Stadt Dortmund	Für die Stadt Bochum
Dortmund, den 28.07.2026	Bochum, den 24.09.2026
gez. Alexander Kalouti (Oberbürgermeister)	gez. Jörg Lukat (Oberbürgermeister)

Nebenabrede Nr. 1

zum Kooperationsvertrag zur gemeinsamen Beschaffung von Gerätewagen für den Rettungsdienst zwischen dem Kreis Unna, der Stadt Herne, der Stadt Dortmund und der Stadt Bochum

§ 1 Gegenstand der Nebenabrede

Mit Kooperationsvertrag haben die Kooperationspartner eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gemeinschaftliche Beschaffung von Gerätewagen Rettungsdienst für den Massenanfall von Verletzten abgeschlossen. § 2 Abs. 5 des Kooperationsvertrages regelt, dass die Kosten eines möglichen Nachprüfungsverfahrens die Kooperationspartner anteilig entsprechend ihrem Beschaffungsanteil tragen, sofern die Ursache des Nachprüfungsverfahrens nicht ausschließlich einem Partner zuzurechnen ist. Eine Regelung zur Kostenverteilung bei sonstigen Rechtsschutzverfahren enthält der Kooperationsvertrag nicht. Die Kooperationspartner sind sich darüber einig, dass die Regelung in § 2 Abs. 5 des Kooperationsvertrages wie folgt auszulegen und anzuwenden ist.

§ 2 Kostenverteilung bei Nachprüfungs- und Rechtsschutzverfahren

(1) Die Kosten eines möglichen Nachprüfungs- oder sonstigen Rechtsschutzverfahrens, insbesondere Verfahrensgebühren sowie ggfls. Rechtsanwalts- und sonstige Beratungskosten, werden von den Kooperationspartnern anteilig entsprechend ihrem jeweiligen Beschaffungsanteil getragen.

(2) Dies gilt nicht, sofern die Ursache des jeweiligen Verfahrens ausschließlich einem einzelnen Kooperationspartner zuzurechnen ist. In diesem Fall trägt der verursachende Kooperationspartner die entstehenden Kosten allein.

(3) Eine ausschließliche Zurechnung im Sinne von Absatz 2 liegt insbesondere dann vor, wenn ein Kooperationspartner durch ein eigenständiges vergaberechtswidriges Verhalten oder durch schuldhafte Pflichtverletzungen das jeweilige Nachprüfungs- oder sonstige Rechtsschutzverfahren ausgelöst oder verursacht hat.

§ 3 Verhältnis zum Kooperationsvertrag

(1) Diese Nebenabrede konkretisiert § 2 Abs. 5 des Kooperationsvertrages und ist Bestandteil desselben.

(2) Im Übrigen bleiben die Regelungen des Kooperationsvertrages unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Nebenabrede tritt mit Unterzeichnung durch alle Kooperationspartner in Kraft.

Für den Kreis Unna	Für die Stadt Herne
Unna, den 20.08.2026	Herne, den 14.10.2026
gez. Mario Löhr (Landrat)	gez. Dr. Frank Dudda (Oberbürgermeister)
Für die Stadt Dortmund	Für die Stadt Bochum
Dortmund, den 28.07.2026	Bochum, den 24.09.2026
gez. Alexander Kalouti (Oberbürgermeister)	gez. Jörg Lukat (Oberbürgermeister)

Genehmigung

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 30.10.2026
31.04.02.01-000016

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna, der Stadt Herne, der Stadt Dortmund und der Stadt Bochum über die gemeinsame Beschaffung von Gerätewagen für den Rettungsdienst wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) genehmigt.

Im Auftrag
(König) (LS)

Bekanntmachung

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 30.10.2026
31.04.02.01-000016

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna, der Stadt Herne, der Stadt Dortmund und der Stadt Bochum über die gemeinsame Beschaffung von Gerätewagen für den Rettungsdienst und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

Im Auftrag
(König) (LS)

(1013) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 437

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

609. Bekanntmachung
Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2025 für den EKOCity Abfallwirtschaftsverband

EKOCity Herne, im November 2026
Abfallwirtschaftsverband
Der Verbandsvorsteher

1. Die Verbandsversammlung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes hat den Jahresabschluss des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes, Südstraße 10 in 44625 Herne für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 in ihrer Sitzung am 08. Mai 2026 festgestellt und dem Verbandsvorsteher Entlastung erteilt.
2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes, Südstraße 10 in 44625 Herne, sind im Verwaltungsgebäude der Entsorgung Herne AöR, Südstraße 10 in 44625 Herne, während der Geschäftszeiten bis zur Veröffentlichung des nächstfolgenden Jahresabschlusses einsehbar.
3. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ETL AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Essen, hat den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 und den Lagebericht 2025 als Abschlussprüfer geprüft und dem vollständigen Jahresabschluss und dem Lagebericht mit Datum vom 19. März 2026 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

gez. Der Verbandsvorsteher

An den EKOCity Abfallwirtschaftsverband, Herne

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes, Herne, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes, Herne, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2025 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 21 Abs. 1 EigVO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verbandsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der EigVO NRW und den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens, Finanz und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Verbandstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Verbandstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Verbandstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften

zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO NRW zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verbandsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Verbandes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 21 Abs. 1 EigVO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Verbandes bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Verbandstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Verbandstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Verbandstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens, Finanz und Ertragslage des Verbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die

Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

EKOCity Abfallwirtschaftsverband

gez. Der Verbandsvorsteher

(1019) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 440

610. Bekanntmachung des Ruhrverbandes

Ruhrverband Essen, 30.10.2026

Die 40. Sitzung der Verbandsversammlung des Ruhrverbandes findet am

Freitag, dem 4. Dezember 2026, 10:00 Uhr,

im Alfried Krupp Saal der Philharmonie Essen Saalbau, Huyssenallee 53, 45128 Essen,

statt.

Tagesordnung

1. Geschäftsbericht
2. Ersatzwahlen zum Widerspruchsausschuss
3. Aufstellung der Übersichten gem. § 3 Abs. 2 RuhrVG (Sechsjahresübersicht)
4. Abnahme des Jahresabschlusses 2025 und Entlastung des Vorstandes
5. Feststellung des Wirtschaftsplans 2027 und Aufstellung des Finanzplans 2026 - 2030
6. Änderung der Satzung für den Ruhrverband
7. Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses 2026
8. Verschiedenes

gez. Kufen

Der Vorsitzende des Verbandsrates

(115) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 442

611. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE59 4305 0001 0302 7584 38 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE59 4305 0001 0302 7584 38 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 08.02.2027, 09:00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

W 83/26

Bochum, 22.10.2026

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 442

612. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparbücher Nrn. DE42 4305 0001 0345 0851 79 und DE98 4305 0001 0345 1085 18 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbücher Nrn. DE42 4305 0001 0345 0851 79 und DE98 4305 0001 0345 1085 18 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 08.02.2027, 09:30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparkassenbücher erfolgen wird.

H 84/26

Bochum, 22.10.2026

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(95) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 442

613. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE74 4305 0001 0319 1629 05 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE74 4305 0001 0319 1629 05 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 08.02.2027, 10:00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) erfolgen wird.

K 85/26

Bochum, 22.10.2026

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 442

614. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE20 4305 0001 0331 1744 17 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE20 4305 0001 0331 1744 17 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 08.02.2027, 10:30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

N 86/26

Bochum, 22.10.2026

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 442

615. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 02.07.2026 aufgebotene, Sparkassenbuch Nr. DE30 4305 0001 0360 6292 57 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE30 4305 0001 0360 6292 57 wird für kraftlos erklärt.

H 54/26

Bochum, 19.10.2026

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 443

616. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommenen,am 02.07.2026 aufgebotenen Sparbücher Nrn. DE29 4305 0001 0319 5991 48 und DE23 4305 0001 0319 1619 80 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparbücher Nrn. DE29 4305 0001 0319 5991 48 und DE23 4305 0001 0319 1619 80 werden für kraftlos erklärt.

B 55/26

Bochum, 19.10.2026

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 443

617. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 301647103, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 19.10.2026

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 443

618. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 306608696, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 26.10.2026

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 443

619. Aufgebot der Sparkasse Hellweg-Lippe

Der Inhaber des von der Sparkasse Hellweg-Lippe ausgestellten Sparkassenbuches IBAN DE39 4145 0075 0350 5338 24 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 19.01.2027 seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 19.10.2026

Sparkasse Hellweg-Lippe

Der Vorstand

gez. 3 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 443

620. Aufgebot der Sparkasse Hellweg-Lippe

Der Inhaber des von der Sparkasse Hellweg-Lippe ausgestellten Sparkassenbuches IBAN DE49 4145 0075 0300 8149 36 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 21.01.2027 seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 21.10.2026

Sparkasse Hellweg-Lippe

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 443

621. Aufgebot der Sparkasse Hellweg-Lippe

Der Inhaber des von der Sparkasse Hellweg-Lippe ausgestellten Sparkassenbuches IBAN DE71 4145 0075 0300 8149 28 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 21.01.2027 seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 21.10.2026

Sparkasse Hellweg-Lippe

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 443

622. Kraftloserklärung der Sparkasse Hellweg-Lippe

Das von der Sparkasse Hellweg-Lippe ausgestellte Sparkassenbuch IBAN DE09 4145 0075 0302 6123 87 ist am 23.07.2026 aufgeboten worden. Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 26.10.2026

Sparkasse Hellweg-Lippe

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 443

623. Kraftloserklärung der Sparkasse Hellweg-Lippe

Das von der Sparkasse Hellweg-Lippe ausgestellte Sparkassenbuch

IBAN DE70 4145 0075 0300 1472 95 ist am 23.07.2026 aufgeboten worden. Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 26.10.2026

Sparkasse Hellweg-Lippe
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 443

624. Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 301628137 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 22.10.2026

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden
Der Vorstand
gez. W. Rücker gez. N. Breitweg

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 444

625. Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 302763149 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 15.10.2026

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden
Der Vorstand
gez. W. Rücker gez. i.V. E. Clemens

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 444

626. Aufgebot der Sparkasse Siegen

Der Gläubiger des nachstehend aufgeführten Sparkassenbuches hat das Aufgebot beantragt:

Kontonummer 406009118

Der Vorstand hat dem Antrag stattgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten, spätestens bis zum 23.01.2027 gegenüber dem Vorstand der Sparkasse Siegen seine Rechte geltend zu machen und das Sparkassenbuch vorzulegen. Geschieht dies nicht, wird das Sparkassenbuch nach Ablauf der Aufgebotsfrist für kraftlos erklärt.

Siegen, 23.10.2026

Sparkasse Siegen
Der Vorstand
gez. 1 Unterschrift

(75) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 444

627. Kraftloserklärung der Sparkasse Siegen

Das von der Sparkasse Siegen ausgestellte Sparkassenbuch, Kontonummer 300554433, ist am 24.07.2026 aufgeboten worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht. Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Siegen, 23.10.2026

Sparkasse Siegen
Der Vorstand
gez. 1 Unterschrift

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 444

628. Kraftloserklärung der Sparkasse Siegen

Das von der Sparkasse Siegen ausgestellte Sparkassenbuch, Kontonummer 301290904, ist am 24.07.2026 aufgeboten worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht. Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Siegen, 23.10.2026

Sparkasse Siegen
Der Vorstand
gez. 1 Unterschrift

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 444

629. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten

Das von der Sparkasse Witten ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 301082301 wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 14.10.2026

Sparkasse Witten
Der Vorstand
gez. Wagner gez. i.A. Droste

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 444

630. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassenurkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Der Inhaber wird aufgefordert, seine Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Kontonummer 32667461
Aufgebotsfrist vom 13.10.2026 - 13.01.2027

Bad Berleburg, 15.10.2026

Sparkasse Wittgenstein
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 444

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Angelsportverein Möhnetreu e.V.“ eingetragen beim Amtsgericht Bochum unter VR 412, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Stefan Aha, Wiedmannsweg 4b, 59757 Arnsberg

Jürgen Kaufhold, Ginsterwinkel 22, 59755 Arnsberg

(35)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Brieftaubenliebhaber - Reisevereinigung Bochum 05 e.V.“ eingetragen beim Amtsgericht Bochum unter VR 1010, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Ralf Paszkowiak, Dreizehnlindenstraße 10, 44803 Bochum

Wilhelm Laube, Kosterstraße 128, 44797 Bochum

(47)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Bibelgemeinde Siegen e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Siegen unter VR 6800, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Arno Leo Wilhelm Stephan, Hohenseelbachstr. 37, 57290 Neunkirchen

Ralf Andreas Schaum, In der Hubach 33, 57080 Siegen

(40)



Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über F. W. Becker GmbH:
13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH
zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb: F. W. Becker GmbH · Tel. 0 29 31/53 29 5 39 · amtsblatt@becker-verlag.de
Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: www.fwbecker.de/amtsblatt/

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm, bis 300 mm = 0,30 € pro mm, über 300 mm = 0,29 € pro mm.